

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Positionierung der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu wesentlichen Punkten des LEP

Die öffentliche Diskussion und Festlegung einer raumbedeutsamen Rahmenplanung in Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms aus dem Jahr 2005 wird durch uns ausdrücklich begrüßt. Es ist insbesondere in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern dringend notwendig, Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen und auch den sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Wesentliche Entwicklungspotenziale des Landes haben raumbedeutsame Dimensionen, wie z. B. Tourismus, Energie und maritime Wirtschaft. Die geplante Neufassung nach zehn Jahren unter Berücksichtigung aller Einflussgrößen ist daher sehr sinnvoll.

1. Rolle des Verarbeitenden Gewerbes

Bei der Analyse der Entwicklungspotenziale des Landes sollte der Rolle des verarbeitenden Gewerbes für die Überwindung der Strukturschwäche des Landes besondere Beachtung geschenkt werden. Dabei müssen alle vorhandenen technologischen Zukunftsfelder beachtet und gestärkt werden. Mit der technologischen Entwicklung in diesen Bereichen kann das Land auch internationale und Umweltstandards positiv beeinflussen und damit Technologieführerschaft erreichen.

Schon in der Leitlinie "Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft" muss das Bekenntnis zu Mecklenburg-Vorpommern als Standort von Industrie und Gewerbe deutlich werden. Die zentrale Rolle der Bildung zur Bewältigung der Fachkräftesicherung muss als Schwerpunkt deutlicher erkennbar sein.

Die Flächenausweisungen für Industrie und Gewerbe sollten möglichst geringe Einschränkungen für die Nutzung vorgeben, um einen positiven Beitrag zur Verbesserung der Industriestruktur leisten zu können.

2. Ländliche Räume mit besonderen demografischen Herausforderungen

Das neue LEP widmet sich in dem Abschnitt "Raumstruktur und räumliche Entwicklung" besonders von der demografischen Entwicklung betroffenen ländlichen Räumen. Diese werden als Regionen identifiziert, die einen besonderen Handlungsbedarf erfordern. Die Abgrenzung über das schwächste Drittel aller Nahbereiche der zentralen Orte hat hierbei zur Folge, dass sehr große Gebiete unter diese Kategorie fallen. Zumindest die Mittelzentren innerhalb dieser Räume, z.B. Teterow, sollten aus dieser Kategorie ausgenommen werden.

Zu kritisieren ist weiterhin das Fehlen konkreter Ansatzpunkte, wie die Probleme dieser Regionen gelöst werden können mit dem Ziel, "bedarfsgerechte Versorgung (...) zu

gewährleisten". Die dort notwendigen und realisierbaren Maßnahmen und Verantwortlichkeiten sind daher zu untersetzen. Sollten entsprechende Programme und Maßnahmen ausbleiben, würde diese Ausweisung eher zu einer Stigmatisierung dieser Regionen führen.

Für die Entwicklungsfähigkeit im Lande ist der flächendeckende Ausbau der Breitbandanbindung unerlässlich. Vor dem Hintergrund der Ausdünnung ländlicher Räume ist dies eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung von Versorgungsstrukturen. Obwohl die Problematik auch bei der Landesregierung erkannt scheint, findet sie sich im Bereich Infrastrukturentwicklung nicht wieder.

3. Raumordnung im Küstenmeer und Integriertes Küstenzonenmanagement

Der verfolgte Ansatz, Nutzungskonflikte im Küstenmeer raumordnerisch zu lösen, findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Auch die Einführung eines integrierten Küstenzonenmanagements, um die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone konfliktarm zu gestalten und dabei einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen, findet unsere Zustimmung.

Allerdings ist das Nutzungspotenzial Mariner Räume noch nicht ausreichend erforscht. Es sollten daher keine aktuell unbekanntes Potenziale grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insofern wird die flächendeckende Überplanung des Küstenmeeres wie im Entwurf dargestellt kritisch gesehen.

Besondere Nutzungskonflikte werden zwischen der Nutzung der Windenergiepotenziale des Küstenmeeres, der maritimen Wirtschaft und den Interessen des Tourismus am Erhalt eines unverbauten Landschaftsbildes gesehen, die sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind.

Der besonderen Bedeutung der Windenergie unter den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielsetzungen muss Rechnung getragen werden. Ihr Anteil soll mit der Fortschreibung deutlich erhöht werden, wodurch die Ausweisung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen erforderlich ist.

Allerdings darf die Ausweisung nicht für das Küstenmeer isoliert betrachtet werden, sondern muss zwingend mit der Ausweisung von entsprechenden Gebieten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone durch den Bund (BSH) sowie dem Nachbar-Bundesland Schleswig-Holstein abgestimmt werden. Dabei ist die Gesamtausweisung aller Gebiete im deutschen Hoheitsbereich am nationalen Bedarf und den Ausbauplänen für die Offshore-Windenergie zu orientieren und zwischen den Bundesländern und dem Bund zu koordinieren. Es kann nicht sein, dass das Land M-V allein in einem Umfang Windvorranggebiete ausweist, über die der nationale Bedarf bereits weitgehend zu decken wäre. Über die raumordnerischen Festlegungen des LEP hinaus sind daher geeignete Mechanismen zu entwickeln, wie die Ausweisungen der Flächen und Genehmigungen der einzelnen Windparks durch den Bund und die Länder koordiniert werden können.

Die bestehenden Konfliktlagen erfordern eine gemeinsame Betrachtung der Ausweisungen im Küstenmeer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Dabei ist ein System zu entwickeln, mit dem bei wachsenden Bedarfen zunächst diejenigen ausgewiesenen

Abschnitte zur Errichtung von Windkraftanlagen freigegeben werden, die jeweils die geringsten Beeinträchtigungen für den Tourismus mit sich bringen. Auswirkungen auf alle betroffenen Branchen, insbesondere den Tourismus, sind wissenschaftlich zu begleiten und Interventionsmöglichkeiten vorzusehen.

Grundsätzlich ist im Reigen der abzuwägenden Raumnutzungsansprüche dem Tourismus der gleiche Stellenwert wie der Windenergienutzung und sonstigen erneuerbaren Energien beizumessen. Abweichend davon ist den touristischen Sicht- und Erlebnisbereichen im Bereich der prädikatisierten Kurorte Vorrang einzuräumen.

Bei der Festlegung der Kriterien für die marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen halten wir den festgelegten Mindestabstand von 6 km mit Sicht auf Nutzungskonflikte mit dem Tourismus für nicht akzeptabel. Ein Mindestabstand von 12 km wäre weit weniger konfliktreich. Durch eine wissenschaftliche Begutachtung sollte eine auch den Tourismusbelangen Rechnung tragende, vertretbare Mindestentfernung festgestellt und zur Richtgröße erhoben werden. Diese hängt unmittelbar mit der anzunehmenden Höhe der Windenergieanlagen zusammen. Daher muss das LEP nicht nur für küstennahe Testanlagen Höhenbegrenzungen festsetzen, sondern diesen Ansatz auch auf die kommerziellen Anlagen übertragen, d.h. abhängig vom Abstand zur Küste gestaffelte Höhenbegrenzungen vorsehen.

Zu den konkret kartierten Windvorrang- und Vorbehaltsgebieten nehmen wir wie folgt Stellung:

- Warnemünde generell
Vor Warnemünde befindet sich anerkanntermaßen eines der besten Regattareviere der Welt. Im Hinblick auf den Erhalt dieses Reviers und auch im Hinblick auf eine mögliche Olympiabewerbung Rostocks sollten die Auswirkungen der Windparks auf das Regattarevier näher untersucht werden. Dem Seeverkehr und touristischen / sportlichen Aktionen wie z.B. der Warnemünder Woche ist hier Vorrang zu gewähren.
- Warnemünde westlich des Fahrwassers
Die Ausweisung würde erhebliche Beeinträchtigungen für die Seeschifffahrt mit sich bringen und wesentliche Standortvorteile des Rostocker Seehafens zunichtemachen, da der Windpark von den Seeschiffen sozusagen umfahren werden müsste um auf die Reede zu gelangen. Das Vorranggebiet sollte daher entfallen.
- Warnemünde östlich des Fahrwassers
Auch hier ist anzumerken, dass Fähren mit Zielen in der östlichen Ostsee ebenfalls zu wenig effizienten Umwegen gezwungen würden. Schon wegen dieses Aspekts sollte es hier zumindest zu einer Verkleinerung des ausgewiesenen Gebietes kommen.
- Rügen/Königsstuhl
Der Königsstuhl ist einer der bedeutendsten touristischen Anziehungspunkte der Insel Rügen. Gerade hier steht das romantische Naturerlebnis im Zentrum, sowohl bei der Besteigung des Königsstuhls wie auch in der Fahrgastschifffahrt in den angrenzenden Küstengewässern. Hier ist eine gänzliche Streichung der Windenergievorrang- und Vorbehaltsgebiete erforderlich.

Auch der Aspekt der Freihaltung definierter Sonnenuntergangsbereiche bei Vorhandensein von Tourismusorten an der Küste, insbesondere westlich von Kühlungsborn, vor Rerik, Graal-Müritz oder Fischland-Darß-Zingst, sollte besonders berücksichtigt werden.

Für die Festlegung der Trassen (Energie), insbesondere bei der Anlandung der Seekabel aus Windenergieparks, ist auf eine möglichst kompakte Bündelung hinzuwirken, um die Trassenräume möglichst schmal gestalten zu können. Dies dient der Erhaltung von Naturraumpotenzialen und der wirtschaftlichen Effizienz. Geplante Entwicklungen, wie das Hafenerweiterungsgebiet Rostock Ost (Peezer Bachmündung), dürfen nicht durch Anforderungen zur Freihaltung von Kabeltrassen behindert und gefährdet werden.

Die Schaffung effizienter Strukturen für den Rettungs- und Havariefall im Küstenmeer sollte zu einem Ziel der Raumordnung erhoben werden.

4. Land- und Forstwirtschaft

Die neue Kategorie Vorranggebiete Landwirtschaft überlagert sich zum Teil mit ausgewiesenen touristischen Schwerpunkträumen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme. Hier ist es nötig, die Grenzen der Vorranggebiete Landwirtschaft so zu korrigieren, dass der touristischen Entwicklung entsprochen werden kann. Die Ausweisung im Bereich der Insel Rügen im Bereich Wiek sind diesbezüglich zu überprüfen. Die Ausweisung im Bereich der Halbinsel Wustrow/Rerik wird unsererseits abgelehnt, weil sie die Entwicklung in Bezug auf andere Nutzungen, insbesondere in Bezug auf eine touristischen Nutzung, blockieren würde.

5. Infrastrukturentwicklung

In der Leitlinie 2.3 (Verbesserung Erreichbarkeit und Anbindung) fehlt die luftverkehrliche Anbindung. Schon an dieser Stelle wie auch im Abschnitt 5.1 (Verkehr) wäre das Bekenntnis zu einem Landesflughafen Rostock-Laage nötig, der eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat.

Stand 07.07.2014